

Stadt Leipzig • Amt 36 • 04092 Leipzig

Amt für Umweltschutz

NuKLA e.V.
Hr. Stoiber
Otto-Adam-Straße 14
04157 Leipzig

Prager Straße 118 – 136, Haus A
04317 Leipzig

Bearbeiter/-in:
Raum:
Tel.: 0341 123-
Fax: 0341 123-3405
E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 04.02.2019

Unser Zeichen
36.02.22_19-008-MS

Datum 17. FEB. 2019

Betreff: Beantragung der sofortigen Einstellung der Arbeiten

Sehr geehrter Herr Stoiber,

der Eingang Ihrer Anzeige vom 04.02.2019 wird bestätigt.

Die Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig wurde im Vorfeld über die anstehenden Maßnahmen auf dem Stadtgebiet Leipzig durch den Sachsenforst informiert. Die Naturschutzbehörde hat nach Prüfung der Maßnahme und Abgleich mit dem Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ antragsgemäß das Einvernehmen erteilt.

Die Forstabteilung 363, welche in die Unterabteilungen 363 a1 bis 363 a3 untergliedert wird, besitzt eine Fläche von ca. 12,9 ha und wird durch die Lebensraumtypen 91F0, 9160 und Waldflächen ohne Lebensraumtypklassifizierung gekennzeichnet.

Die geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen belaufen sich auf 7,9 ha, darunter Altdurchforstung Eiche (0,5 ha), Esche (4,2 ha), Ahorn (2,7 ha) und Kahlhieb Esche (0,4 ha) und Ahorn (0,1 ha).

Laut MaP (2012) sind folgende allgemeine Behandlungsgrundsätze für die LRTs 9160 und 91F0 beschrieben. „Um den geforderten lebensraumspezifischen Mindestanteil an Eiche und damit die Erhaltung der Lebensraumtypen 9160 langfristig zu gewährleisten, ist mittel- bis langfristig in einigen LRT-Flächen eine Verjüngung der Hauptbaumart Eiche notwendig. Bei un gelenkter Sukzession ist ein deutlicher Rückgang des Eichenanteils zu Gunsten von edellaubholz- bzw. hainbuchendominierten Laubmischwäldern voraussehbar.

Eichenverjüngung bedeutet sich oft gegen sukzessionale Entwicklung zu entscheiden. Sie setzt eine gezielte Steuerung der lichtökologischen Verhältnisse und Konkurrenzpotentiale voraus. Dazu ist partiell eine stärkere Auflichtung des Ober- und Unterstandes vorzugsweise durch das **Anlegen größerer Femelhiebe, Lochhiebe oder Kleinkahlschläge (bis max. 0,5 ha) erforderlich**. Dabei ist der Erhalt einiger Überhälter als Biotop- bzw. Quartierbäume und künftiges Totholz anzustreben.“

Diese allgemeinen Behandlungsgrundsätze erlauben die oben genannten Maßnahmen prinzipiell und wurden in einem langen Abstimmungsprozess zur Erarbeitung des Managementplanes eingearbeitet und sind für die Behörden, auch für die Forstbehörde, verbindlich.

Nach wiederholter Prüfung des MaPs für den Bereich der Forstabteilung 363 sind keine Habitatflächen für den Eremit kartiert. Auch in der Studie Erfassung und Bewertung von Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Bereich des Leipziger Auwaldes von Dr. Jan Stegner und Dr. Petra Strzelczyk (2014) wurden in diesem Teil keine Metapopulationen des Eremiten nachgewiesen. Wenn bei Fällungen dennoch Eremiten oder deren Larven gefunden werden, werden diese vom Sachsenforst in einen sogenannten Eremitenkasten geschützt und an einer geeigneten Stelle ausgesetzt.

Hauptkritikpunkt Ihrer Anzeige ist die nach Ihrer Meinung nicht ordnungsgemäße Forstwirtschaft (die nicht gute fachliche Praxis). Die gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft wird im Freistaat Sachsen gemäß § 5 Abs. 2 SächsNatSchG (abweichend vom § 5 Abs. 3 BNatSchG) durch die Vorschriften des Waldgesetzes (vgl. § 16 SächsWaldG) geregelt. Für den Vollzug des Forstrechtes ist aber nicht die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



A. von Fritsch
Leiterin des Amtes
für Umweltschutz